

Gesetz

vom ...

**über die Information und den Zugang zu Dokumenten
(InfoG)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004,
namentlich die Artikel 19 Abs. 2, 31 Abs. 2, 51 Abs. 2, 52 Abs. 1, 84 Abs.
1, 88, 96 Abs. 2 und 131 Abs. 3;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Ziele

¹ Dieses Gesetz regelt die Information der Öffentlichkeit über die staatliche Tätigkeit und das Zugangsrecht jeder Person zu amtlichen Dokumenten.

² Es soll insbesondere:

- a) wesentlich zur Transparenz der staatlichen Tätigkeit beitragen;
- b) die freie öffentliche Meinungsbildung und die Teilnahme am öffentlichen Leben fördern;

- c) das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber den öffentlichen Organen stärken.

Art. 2 Geltungsbereich
a) Im Allgemeinen

Dieses Gesetz gilt für folgende öffentliche Organe:

- a) die Organe des Staates, der Gemeinden und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
- b) Privatpersonen und Organe privater Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen, soweit sie rechtsetzende Bestimmungen oder Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erlassen können.

Art. 3 b) Vorbehalte

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für die anerkannten Kirchen.

² Der Staatsrat kann weitere öffentliche Organe vom Geltungsbereich des Gesetzes ausnehmen, wenn:

- a) dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b) deren Wettbewerbsfähigkeit durch die Unterstellung unter dieses Gesetz beeinträchtigt würde;.

³ Er kann zudem Organe nach Artikel 2 Bst. b vom Geltungsbereich des Gesetzes ausnehmen, wenn die ihnen übertragenen Aufgaben von geringer Bedeutung sind.

2. KAPITEL

Information der Öffentlichkeit

1. Öffentlichkeit der Sitzungen

Art. 4 Öffentliche Sitzungen

¹ Öffentlich sind:

- a) die Plenarsitzungen des Grosses Rates und gegebenenfalls diejenigen eines Verfassungsrats;
- b) die Plenarsitzungen der Gemeindeversammlungen, der Bürgerversammlungen und der Generalräte sowie diejenigen interkommunaler Organe, die mit Generalräten vergleichbar sind;

c) die Sitzungen der übrigen parlamentsähnlichen Organe öffentlich-rechtlicher juristischer Personen, sofern die Zusammensetzung dieser Organe mit derjenigen einer Generalversammlung oder einer Delegiertenversammlung vergleichbar ist;

d) die Verhandlungen und Urteilsverkündungen der Gerichtsbehörden, soweit die Gesetzgebung über diese Behörden dies vorsieht.

² Der vollständige oder teilweise Ausschluss der Öffentlichkeit wird angeordnet, wenn und soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert; wenn nötig bestimmt die Spezialgesetzgebung die wichtigsten Fälle und bezeichnet das Organ, das zuständig ist, den Ausschluss der Öffentlichkeit anzuordnen.

Art. 5 Übrige Sitzungen

¹ Sofern die Spezialgesetzgebung es nicht anders bestimmt, finden die übrigen Sitzungen öffentlicher Organe unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

² Rechtfertigt ein besonderes Interesse die Öffentlichkeit, so kann das Organ jedoch beschliessen, ganz oder teilweise öffentlich zu tagen.

Art. 6 Modalitäten a) der Öffentlichkeit

¹ Zu öffentlichen Sitzungen sind alle Personen sowie die Medien zugelassen; es muss ihnen eine angemessene Anzahl Plätze zur Verfügung gestellt werden.

² Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der öffentlichen Sitzungen müssen der Öffentlichkeit auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht werden.

³ Die anwesende Öffentlichkeit darf sich an der Sitzung weder äussern, noch sich auf eine Weise bemerkbar machen, die den Sitzungsablauf stört.

Art. 7 b) des Ausschlusses der Öffentlichkeit

¹ Der Ausschluss der Öffentlichkeit schränkt die Informationspflicht auf Grund dieses Gesetzes nicht ein; insbesondere wird über Entscheide, die an einer Sitzung, von der die Öffentlichkeit auf Grund von Artikel 4 Abs. 2 ausgeschlossen wurde, in geeigneter Weise informiert, wobei die Interessen, die den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigten, gewahrt werden.

² Wer an einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit teilnimmt oder dabei anwesend ist, ist verpflichtet, Tatsachen, die ihrer Natur oder den Umständen nach oder gemäss besonderen Weisungen geheim zu halten sind, nicht zu verbreiten.

2. Informationspflicht

Art. 8 Grundsätze

¹ Sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dem entgegensteht, haben die öffentlichen Organe folgende Pflichten:

- a) Sie stellen von Amtes wegen regelmässig eine allgemeine Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit sicher.
- b) Sie beantworten die an sie gerichteten Auskunftsgesuche, sofern diese Gesuche in ihren ordentlichen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich fällt.
- c) Sie erfüllen die besonderen Informationspflichten, die ihnen durch die Spezialgesetzgebung übertragen werden.

² Sie beachten dabei die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungshandelns, insbesondere die Erfordernisse der Verhältnismässigkeit, der Gleichbehandlung und von Treu und Glauben.

Art. 9 Allgemeine Modalitäten

¹ Die Information erfolgt rasch und ist vollständig, zutreffend und klar.

² Die von Amtes wegen erteilte Information wird mit geeigneten Kommunikationsmitteln verbreitet, die ihrer Natur und Bedeutung sowie den verfügbaren Mitteln Rechnung tragen; in erster Linie werden die Verbreitung durch die Medien und die öffentliche Zugänglichmachung durch die modernen Kommunikationstechnologien gewählt.

³ Die Antworten auf Auskunftsgesuche dürfen keine Informationen offenbaren, die als Inhalt eines amtlichen Dokuments vom Zugangsrecht ausgenommen wären.

Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten

a) Im Allgemeinen

¹ Personendaten können Gegenstand einer Information an die Öffentlichkeit sein, wenn:

- a) eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht;
- b) die betroffene Person der öffentlichen Bekanntgabe zugestimmt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf; oder wenn
- c) sie in einem Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen und das öffentliche Interesse an der Information dem Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person vorgeht.

² Personendaten, die Gegenstand einer Information an die Öffentlichkeit bilden, können im Internet oder mit Hilfe eines anderen automatisierten Informations- und Kommunikationsdienstes verbreitet werden; sie müssen daraus entfernt werden, wenn sie ihre Aktualität verloren haben, sofern ein besonderes Interesse der betroffenen Personen an ihrer Löschung besteht.

³ Die Spezialgesetzgebung über die amtlichen Veröffentlichungen bleibt vorbehalten, insbesondere was den Grundsatz und die Modalitäten der Verbreitung der verschiedenen Kategorien der in diesen Veröffentlichungen enthaltenen Personendaten im Internet betrifft.

Art. 11 b) Vermutung eines überwiegenden öffentlichen Interesses

¹ Ein überwiegendes öffentliches Interesse wird vermutet, wenn die Personendaten sich auf ein Mitglied eines öffentlichen Organs beziehen und die Information seine Funktionen oder seine Tätigkeit im Dienst dieses Organs betrifft. Dies trifft insbesondere auf folgende Angaben zu:

- a) die Tatsache, dass die betreffende Person ein Mitglied dieses Organs ist;
- b) ihr Titel und ihre beruflichen Angaben;
- c) die Angabe ihres Namens in einem Dokument, das sie erstellt hat oder an dessen Erarbeitung sie mitgewirkt hat.

² Der Staatsrat kann weitere Vermutungen zugunsten des Informationsinteresses der Öffentlichkeit aufstellen.

³ Die Vermutungen fallen dahin, wenn sensible Personendaten oder ein anderes besonderes Interesse der betroffenen Person berührt sind.

Art. 12 Offenlegungspflichten

a) Grundsätze

¹ Die privaten und öffentlichen Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats, der Oberamtmänner und der Mitglieder der Gemeinderäte müssen bei deren Amtsantritt sowie bei jeder Änderung gemeldet werden.

² Solche Bindungen bilden insbesondere seine:

- a) beruflichen Tätigkeiten;
- b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde oder einer interkantonalen oder interkommunalen Zusammenarbeit;

- d) politischen Ämter;
 - e) dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für Interessengruppen.
- ³ Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Art. 13 b) Kontrolle und Register

¹ Für die Einhaltung der Pflicht, die Interessenbindungen zu melden, sorgen:

- a) das Büro des Grossen Rates in Bezug auf die Grossrätinnen und Grossräte;
- b) die Staatskanzlei in Bezug auf die Staatsratsmitglieder und die Oberamtmänner;
- c) die Oberamtmänner in Bezug auf die Mitglieder der Gemeinderäte.

² Die streitigen Fälle werden zur Stellungnahme überwiesen:

- a) dem Grossen Rat, soweit es um Grossrätinnen und Grossräte und um Staatsratsmitglieder geht;
- b) dem Staatsrat, soweit es um Oberamtmänner und um Mitglieder von Gemeinderäten geht;

³ Die Sekretariate des Grossen Rates, des Staatsrats und der Gemeinden führen ein Register der Interessenbindungen und machen es auf geeignete Weise der Öffentlichkeit zugänglich

Variante für Abs. 3:

³ Die Sekretariate des Grossen Rates und des Staatsrats führen ein Register der Interessenbindungen und machen es auf geeignete Weise der Öffentlichkeit zugänglich; die Oberämter tun dasselbe für die Gemeinden ihres Bezirks.

Art. 14 Organisatorische Vorkehrungen

¹ Die öffentlichen Organe bezeichnen aus ihrer Mitte Verantwortliche und treffen im Rahmen ihrer Mittel die weiteren nötigen Vorkehrungen, um die Erfüllung ihrer Informationspflicht sicherzustellen.

² Der Grosse Rat, der Staatsrat, das Kantonsgericht und die Gemeinden erlassen wenn nötig Ausführungsbestimmungen über die Organisation der Informationstätigkeit in ihrem Bereich.

Art. 15 Vorbehalt

Die übrigen Modalitäten der Information der Öffentlichkeit bestimmen sich nach der Spezialgesetzgebung über die verschiedenen Behörden.

3. Medien

Art. 16 Grundsätze

¹ Die öffentlichen Organe erleichtern so weit wie möglich den Zugang der Medien zu den öffentlichen Sitzungen und zur Information.

² Sie tragen den Bedürfnissen und Gegebenheiten der verschiedenen Medien Rechnung und beachten die Gleichbehandlung unter diesen.

³ Sie gewährleisten den Medien die Unentgeltlichkeit der Information.

Art. 17 Akkreditierung

¹ Der Grosse Rat, der Staatsrat, das Kantonsgericht und die Gemeinden können für die Medien und Medienschaffenden, die die Angelegenheiten aus ihrem Bereich regelmässig verfolgen, ein Akkreditierungssystem vorsehen.

² Die Akkreditierung berechtigt dazu, von Amtes wegen systematisch über die Leistungen an die Medien informiert zu werden; die Ausführungsbestimmungen bestimmen dieses Recht näher und regeln die Einzelheiten der Akkreditierung.

³ Eine wiederholte, schwere Missachtung der für Medienschaffende geltenden Berufs- und Standesregeln kann einen Entzug der Akkreditierung rechtfertigen; vorgängig wird der Schweizer Presserat konsultiert.

Art. 18 Sitzungen

¹ Bei den Sitzungen, zu denen sie Zugang haben, verfügen die Medien über reservierte Plätze.

² Bei den öffentlichen Sitzungen können die Medien ohne anders lautende gesetzliche Bestimmung Ton- und Bildaufzeichnungen machen und diese übertragen; sie informieren vorgängig die Präsidentin oder den Präsidenten und achten darauf, den geordneten Sitzungsablauf nicht zu stören.

³ Nehmen die Medien an einer Sitzung teil, von der die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, so dürfen sie nur mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten über die Beratungen berichten.

3. KAPITEL

Zugang zu amtlichen Dokumenten

1. Grundsätze

Art. 19 Zugangsrecht

¹ Jede natürliche oder juristische Person hat, soweit in diesem Gesetz vorgesehen, das Recht auf Zugang zu den amtlichen Dokumenten im Besitz der öffentlichen Organe.

² Die amtlichen Dokumente unterstehen auch nach ihrer Ablieferung an das Archiv dem Zugangsrecht nach diesem Gesetz, unabhängig von der Aussetzung des Einsichtsrechts, die in der Archivgesetzgebung vorgesehen ist.

Art. 20 Spezialgesetzlich geregelte Bereiche

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die folgenden, ausschliesslich durch die Spezialgesetzgebung geregelten Bereiche nicht:

- a) die Einsichtnahme in Dokumente, die sich auf Zivil- und Schiedsverfahren beziehen;
- b) die Einsichtnahme in Dokumente, die sich auf hängige Straf- und Verwaltungsjustizverfahren beziehen;
- c) die Einsichtnahme der Parteien in die Akten eines erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren;
- d) den Zugang einer Person zu den Daten über sie.

Art. 21 Begriff des amtlichen Dokuments

¹ Amtliche Dokumente im Sinne dieses Gesetzes sind Informationen, die auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet sind und die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen.

² Als amtliche Dokumente gelten auch Dokumente, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang, bei dem die betreffenden Informationen aus einer Datenbank abgerufen werden, erstellt werden können.

³ Keine amtlichen Dokumente sind Dokumente, die nicht fertig gestellt oder zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Art. 22 Art des Zugangs
a) Im Allgemeinen

¹ Der Zugang erfolgt durch die Einsichtnahme vor Ort, durch die Entgegennahme von Kopien, auf elektronischem Weg oder, sofern die betreffende Person sich damit begnügt, durch die Entgegennahme von Angaben über den Inhalt des Dokuments.

² Das öffentliche Organ gibt wenn nötig, soweit zumutbar, ergänzende Erklärungen zum Inhalt des Dokuments.

³ Die Verwendung der Kopien unterliegt der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

⁴ Der Grosse Rat, der Staatsrat, das Kantonsgericht und die Gemeinden regeln wenn nötig die Modalitäten des Zugangs.

Art. 23 b) Unentgeltlichkeit

¹ Ohne anders lautende Bestimmung wird der Zugang unentgeltlich gewährt.

² Wird eine grosse Zahl von Kopien abgegeben, so kann jedoch eine Gebühr verlangt werden, sofern die betreffende Person vorgängig ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

³ Absatz 2 gilt nicht für die Medien.

2. Schranken

Art. 24 Im Allgemeinen

¹ Das Zugangsrecht kann nur geltend gemacht werden:

- a) bei Dokumenten, die ein Organ, das diesem Gesetz untersteht, erstellt oder als Hauptadressat erhalten hat; und erst
- b) nachdem der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage darstellen, getroffen ist.

² Ausserdem wird der Zugang zu einem amtlichen Dokument aufgeschoben, nur teilweise gewährt oder verweigert, wenn und soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies nach den Artikeln 25–27 erfordert.

³ Der Zugang kann zudem eingeschränkt werden:

- a) wenn Gesuche missbräuchlich sind, insbesondere auf Grund ihrer Anzahl oder ihres wiederholten oder systematischen Charakters;

b) wenn seine Gewährung mit einem offensichtlich unverhältnismässigen Arbeitsaufwand verbunden wäre.

⁴ Wird der Zugang nur teilweise gewährt, so achtet das öffentliche Organ darauf, dass die nicht freigegebenen Textstellen nicht rekonstruiert werden können, und vergewissert sich, dass der informative Inhalt des Dokuments dadurch nicht in einer über Sinn und Tragweite irreführenden Weise entstellt wird.

Art. 25 Überwiegendes öffentliches Interesse

Ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht insbesondere, wenn die Gewährung des Zugangs:

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde;
- b) die Aussenbeziehungen des Kantons beeinträchtigen würde;
- c) die Ausführung der Entscheide des öffentlichen Organs wesentlich behindern würde;
- d) die Verhandlungsposition des öffentlichen Organs gefährden würde.

Art. 26 Überwiegendes privates Interesse

a) Schutz der Personendaten

¹ Ein überwiegendes privates Interesse besteht, wenn die Gewährung des Zugangs den Schutz der Personendaten beeinträchtigen würde.

² Der Zugang beeinträchtigt den Schutz der Personendaten nicht, wenn:

- a) eine gesetzliche Bestimmung die öffentliche Verbreitung der betreffenden Daten vorsieht;
- b) die betroffene Person der öffentlichen Bekanntgabe ihrer Daten zugestimmt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf; oder wenn
- c) das öffentliche Interesse an der Information das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

³ Die Vermutungen von Artikel 11 sind anwendbar.

Art. 27 b) Weitere Fälle

Ein überwiegendes privates Interesse besteht ausserdem, wenn die Gewährung des Zugangs:

- a) Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbaren würde;
- b) das Urheberrecht verletzen würde;

- c) Informationen vermitteln würde, die von Dritten einem öffentlichen Organ freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung das Organ zugesichert hat.

Art. 28 Besondere Fälle
 a) Ausschluss des Zugangs

¹ Nicht zugänglich sind:

- a) Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen;
- b) persönliche Meinungen, Gedankenaustausch und Stellungnahmen in internen Notizen, die den Besprechungen der öffentlichen Organe dienen.

² Dem Zugangsrecht sind ferner die Dokumente entzogen, die kommerziell genutzt werden.

Art. 29 b) Gewährleistung des Zugangs

Der Zugang zu folgenden Dokumenten ist gewährleistet:

- a) die Voranschläge und Rechnungen der Gemeinwesen und ihrer Anstalten sowie die Rechnungen der übrigen staatlichen Einrichtungen;
- b) die Dokumente, über die ein externes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, und – nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist – die eingegangenen Vernehmlassungen;
- c) die Evaluationsberichte über die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und die Wirksamkeit ihrer Massnahmen, soweit sie nicht Leistungen bestimmter Personen betreffen, nachdem das Organ, für das sie bestimmt sind, über das weitere Vorgehen entschieden hat;
- d) die statistischen Informationen, die nicht durch das Statistikgeheimnis gedeckt sind, gemäss der einschlägigen Gesetzgebung.

Art. 30 c) Vorbehalt

¹ Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetze, die speziell den Zugang zu bestimmten Dokumenten regeln, bleiben zudem vorbehalten.

² Dieser Vorbehalt betrifft die allgemeinen Bestimmungen über das Amtsgeheimnis nicht; diese stehen dem Zugangsrecht nicht entgegen.

3. Verfahren

Art. 31 Zugangsgesuch

¹ Das Gesuch um Zugang zu einem amtlichen Dokument wird an das öffentliche Organ gerichtet, das das Dokument erstellt oder von Dritten, die nicht diesem Gesetz unterstehen, als Hauptadressat erhalten hat.

² Es braucht nicht begründet zu werden, muss aber ausreichende Angaben enthalten, um die Identifizierung des verlangten Dokuments zu ermöglichen.

³ Es kann formlos gestellt werden; das öffentliche Organ kann aber wenn nötig ein schriftliches Gesuch verlangen.

Art. 32 Vorgehen nach Eingang des Gesuchs

a) Im Allgemeinen

¹ Das Gesuch muss rasch behandelt werden; auf die besonderen Bedürfnisse der Medien wird Rücksicht genommen.

² Das öffentliche Organ unterstützt die gesuchstellende Person, insbesondere indem es ihr hilft, das gesuchte Dokument zu identifizieren, und indem es irrtümlich an es gerichtete Gesuche an das zuständige Organ verweist.

³ Kann der Zugang unmittelbar gewährt werden, so erfolgt er nach den Artikeln 22 und 23; andernfalls wird er bis zum Abschluss des Verfahrens aufgeschoben.

b) Anhörung betroffener Dritter

¹ Berührt das Gesuch öffentliche oder private Interessen und beabsichtigt das öffentliche Organ nicht von vornherein, zur Wahrung der betreffenden Interessen den Zugang einzuschränken, so werden die betroffenen Dritten angehört und ihnen eine kurze Frist gesetzt, während der sie allenfalls geltend machen können, dass sie sich dem Zugangsrecht widersetzen.

² Zu Personendaten, die im Dokument enthalten sind, kann ohne Anhörung Zugang gewährt werden, wenn:

- a) das Dokument schon veröffentlicht worden ist oder wenn eine gesetzliche Bestimmung diese Veröffentlichung vorsieht;
- b) die Öffentlichkeit der fraglichen Daten auf Grund von Artikel 11 vermutet wird; oder wenn
- c) die betroffene Person der öffentlichen Bekanntgabe ihrer Daten zugestimmt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

³ Nach Abschluss der Anhörung gewährt das öffentliche Organ den Zugang, oder es nimmt nach Artikel 34 Stellung.

Art. 34 c) Stellungnahme des öffentlichen Organs

¹ Das öffentliche Organ muss schriftlich Stellung nehmen:

- a) gegenüber der gesuchstellenden Person, falls es eine Einschränkung des Zugangs beabsichtigt;
- b) gegenüber der Person, die bei der Anhörung ein privates Interesse geltend gemacht hat, falls es beabsichtigt, den Zugang trotz ihres Einspruchs zu gewähren.

² Die Stellungnahme wird summarisch begründet und weist auf die Möglichkeit hin, einen Schlichtungsantrag zu stellen; sie ist kein Entscheid im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Ist die Stellungnahme nicht für sie bestimmt, so werden die in Absatz 1 genannten Personen auf geeignete Weise auf das Vorliegen einer Stellungnahme hingewiesen.

Art. 35 d) Fristen

¹ Das öffentliche Organ verfügt über eine Frist von 20 Tagen nach Eingang des Gesuchs, um den Zugang zu gewähren oder Stellung zu nehmen.

² Diese Frist kann verlängert werden:

- a) um 20 Tage, falls das Gesuch eine grosse Zahl von Dokumenten oder komplexe oder schwer beschaffbare Dokumente betrifft;
- b) um die Zeitspanne, die zur Anhörung der betroffenen Dritten nötig ist.

³ Die gesuchstellende Person wird über jede Fristverlängerung informiert.

Art. 36 Schlichtung und Empfehlung

a) Antrag

¹ Einen Schlichtungsantrag können stellen:

- a) die Personen, gegenüber denen das öffentliche Organ Stellung genommen hat;
- b) die gesuchstellende Person, falls das öffentliche Organ innert der Frist nicht Stellung genommen hat.

² Der Schlichtungsantrag ist der oder dem Öffentlichkeitsbeauftragten innert 20 Tagen nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Frist schriftlich zu stellen.

³ Wird kein Antrag gestellt, so gilt die Stellungnahme als akzeptiert.

Art. 37 b) Ablauf

¹ Das Schlichtungsverfahren wird von der oder dem Öffentlichkeitsbeauftragten durchgeführt; diese oder dieser strebt zwischen den Parteien eine Einigung an.

² Kommt eine Schlichtung zustande, so wird die Einigung schriftlich festgehalten und ist sofort vollstreckbar.

³ Kommt keine Schlichtung zustande, so gibt die oder der Öffentlichkeitsbeauftragte innert 30 Tagen nach Einreichung des Schlichtungsantrags den Parteien eine Empfehlung ab.

Art. 38 Entscheid des öffentlichen Organs

¹ Das öffentliche Organ erlässt von Amtes wegen innert 20 Tagen nach Empfang der Empfehlung einen Entscheid.

² Der Erlass des Entscheids richtet sich in allen Fällen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; folgende Regeln bleiben vorbehalten:

- a) das öffentliche Organ kann auf eine Begründung verzichten, wenn es sich der Empfehlung anschliesst;
- b) die Identität der am Verfahren beteiligten Dritten kann wenn nötig gemäss Artikel 41 Abs. 1 geheim gehalten werden;
- c) die Verfahrenskosten richten sich nach Artikel 41 Abs. 2.

Art. 39 Rechtsmittel

a) Im Allgemeinen

¹ Gegen Entscheide, die nach Artikel 38 getroffen werden, kann gemäss den ordentlichen Regeln der Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

² Entscheide eines Organs, für die diese Regeln kein Rechtsmittel vorsehen, insbesondere eines Organs des Grossen Rates oder der richterlichen Gewalt, sind unmittelbar beim Kantonsgericht anfechtbar.

³ Die Beschwerdeinstanz erlässt ihren Entscheid innert einer der Natur der Angelegenheit angemessenen Frist.

Art. 40 b) Besondere Fälle

¹ Das Kantonsgericht bezeichnet eine Behörde, die für Beschwerden gegen seine eigenen Entscheide im Zusammenhang mit dem Zugangsrecht zuständig ist.

² Gegen Entscheide des Justizrates im Zusammenhang mit dem Zugangsrecht ist keine kantonale Beschwerde zulässig.

³ Entscheide im Zusammenhang mit dem Zugangsrecht, die ein Organ erlassen hat, das zur Legislative einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands gehört, sind entgegen Artikel 39 Abs. 2 mit einer vorgängigen Beschwerde an den Oberamtmann anfechtbar.

Art. 41 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die öffentlichen Organe achten während des gesamten Zugangsverfahrens darauf, dass die Rechte der betroffenen Drittpersonen gewahrt werden; deren Identität kann wenn nötig geheim gehalten werden.

² Das Zugangsverfahren ist kostenlos; für das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht gelten jedoch die Kostenvorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, wobei aber kein Kostenvorschuss verlangt werden kann.

4. Umsetzung

Art. 42 Ordentliche Organe

a) Behandlung der Zugangsgesuche

¹ Die öffentlichen Organe sind zuständig, Gesuche um Zugang zu Dokumenten zu behandeln, die sie erstellt oder von Dritten, die nicht diesem Gesetz unterstehen, als Hauptadressat erhalten haben; der Grosse Rat, der Staatsrat, das Kantonsgericht und die Gemeinden präzisieren wenn nötig die Verteilung der Zuständigkeiten in ihrem jeweiligen Bereich.

² Das öffentliche Organ, das Dokumente an das Archiv abgeliefert hat, bleibt bis zum Ablauf der in der Archivgesetzgebung vorgesehenen Frist, während der das Einsichtsrecht ausgesetzt ist, zuständig, Gesuche um Zugang zu diesen Dokumenten zu behandeln; es holt vorgängig die Stellungnahme der Archivverantwortlichen ein.

Art. 43 b) Weitere Massnahmen

¹ Die öffentlichen Organe sorgen dafür, dass ihre Ablagesysteme die Ausübung des Zugangsrechts erleichtern.

² Sie übermitteln ihre Stellungnahmen und Entscheide in Anwendung der Artikel 34 und 38 von Amtes wegen dem zuständigen Fachorgan zur Kenntnis.

Art. 44 Fachorgane

a) Im Allgemeinen

¹ Die übrigen Massnahmen zur Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten werden von der Kantonalen Aufsichtsbehörde für

Öffentlichkeit und Datenschutz getroffen; diese übt ausserdem die Aufsicht über diese Umsetzung aus.

² Die Kantonale Aufsichtsbehörde übt die Aufgaben, die ihr auf Grund dieses Gesetzes übertragen sind, über die kantonale Kommission und die Öffentlichkeitsbeauftragte oder den Öffentlichkeitsbeauftragten aus; im Übrigen und unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen wird sie durch die Datenschutzgesetzgebung geregelt.

³ Die Gemeinden können ein eigenes Fachorgan einsetzen; in diesem Fall nimmt dieses die in den Artikeln 36 und 37 aufgeführten Schlichtungsfunktionen wahr; andernfalls übt die kantonale Behörde ihre Aufgaben auch für die betreffenden Gemeinden aus.

Art. 45 b) Kantonale Kommission

Im Bereich des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat die kantonale Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission folgende Aufgaben:

- a) Sie stellt die Koordination zwischen der Ausübung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und den Erfordernissen des Datenschutzes sicher.
- b) Sie leitet die Tätigkeit der oder des Öffentlichkeitsbeauftragten.
- c) Sie äussert sich zu Vorhaben, insbesondere Erlassentwürfen, die sich auf das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten auswirken.
- d) Sie übt die Oberaufsicht über die Fachorgane der Gemeinden aus; diese Organe geben ihr einen Tätigkeitsbericht ab.
- e) Sie evaluiert regelmässig die Wirksamkeit und die Kosten der Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und hält das Ergebnis in ihrem Bericht an den Grossen Rat fest.

Art. 46 c) Die oder der kantonale Öffentlichkeitsbeauftragte

¹ Die oder der kantonale Öffentlichkeitsbeauftragte wird vom Staatsrat ernannt. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Kommission ein.

² Ihre oder seine Aufgaben sind:

- a) die Bevölkerung und die öffentlichen Organe über die Art, das Zugangsrecht auszuüben, zu informieren;
- b) das Endergebnis der wichtigsten Fälle, in denen ein Schlichtungsverfahren durchgeführt oder ein Entscheid erlassen wurde, zu veröffentlichen;

- c) die Personen, die ihr Recht geltend machen möchten, zu unterstützen und zu beraten;
- d) die Arbeiten auszuführen, die ihr oder ihm von der Kommission übertragen werden;
- e) die Schlichtungsaufgaben, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz übertragen werden, auszuüben;
- f) der Kommission über ihre oder seine Tätigkeit und Feststellungen Bericht zu erstatten.

³ Die oder der Beauftragte holt die Informationen ein, die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nötig sind. Das Amtsgeheimnis kann ihr oder ihm nicht entgegengehalten werden; insbesondere hat sie oder er bei der Ausübung ihrer oder seiner Schlichtungsaufgaben uneingeschränkten Zugang zu allen amtlichen Dokumenten.

4. KAPITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Übergangsrecht
a) Register der Interessenbindungen

Die betreffenden Organe verfügen über eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, um das in Artikel 13 erwähnte Register der Interessenbindungen einzurichten.

Art. 48 b) Zugangsrecht

Das Zugangsrecht kann bei Dokumenten, die die öffentlichen Organe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt oder erhalten haben, nicht geltend gemacht werden.

Art. 49 Änderung bisherigen Rechts

Die folgenden Gesetze werden gemäss dem Anhang, der Bestandteil dieses Gesetzes ist, geändert:

1. das Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG, SGF 121.1);
2. das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG, SGF 122.0.1);
3. das Gesetz vom 20. November 1975 über die Oberamtmänner (SGF 122.3.1);
4. das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG, SGF 122.70.1);

5. das Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (SGF 131.0.1);
6. das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1);
7. das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG, SGF 140.2);
8. das Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG, SGF 17.1);
9. die Strafprozessordnung vom 14. November 1996 (StPO, SGF 32.1);
10. das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (KISG, SGF 481.0.1);
11. das Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (PolG, SGF 551.1);
12. das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG, SGF 610.1);
13. das Gesetz vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank (FKBG, SGF 961.1).

Art. 50 Inkrafttreten und Referendumsklausel

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

ANHANG

Gesetzesänderungen

Die in Artikel 49 erwähnten Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG, SGF 121.1)

Art. 23 Abs. 2

² Die Kommission gibt ihre Anträge, zusammen mit den allfälligen Minderheitsanträgen und einer Empfehlung, nach welcher Kategorie das Geschäft behandelt werden soll, schriftlich ab; sie fügt zudem ein Verzeichnis aller Anträge bei, über die in den Beratungen abgestimmt wurde, einschliesslich der entsprechenden Abstimmungsergebnisse.

Art. 31 Bst. h (neu)

[Das Sekretariat führt folgende Register:]

h) das Register der Interessenbindungen.

Art. 55 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Die Wörter «Gesetzgebung über die Information und den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten» durch «Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten» ersetzen.

² Die Mitglieder des Grossen Rates sind ferner bei Wortmeldungen vor dem Rat und seinen Organen über ein Geschäft im Zusammenhang mit einer solchen Interessenbindung verpflichtet, auf diese Bindung hinzuweisen.

Art. 56 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3

Aufgehoben

Art. 62 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Antworten des Staatsrats auf Anfragen werden den Medien von der Staatskanzlei gleichzeitig mit der Zustellung an ihre Adressatinnen und Adressaten abgegeben; ihre Veröffentlichung wird vom Sekretariat sichergestellt.

Art. 96 b) Akkreditierung

¹ Die Einführung eines Akkreditierungssystems wird bei Bedarf durch Parlamentsverordnung geregelt.

² Besteht keine solche Verordnung, so anerkennt das Sekretariat die Akkreditierungen beim Staatsrat und wendet die von diesem aufgestellten einschlägigen Bestimmungen sinngemäss an.

³ In jedem Fall können die Entscheide des Sekretariats innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids beim Büro angefochten werden. Dieses entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Kantonsgericht.

Art. 97 Dokumente

¹ Die an alle Mitglieder des Grossen Rates verschickten Dokumente werden den akkreditierten Medien abgegeben; sie werden unverzüglich veröffentlicht, insbesondere im Internet; Artikel 90 Abs. 3 gilt sinngemäss.

² Ausgenommen sind Dokumente über Begnadigungsgesuche und solche für deren Behandlung das Büro eine geheime Beratung zu beantragen beabsichtigt; bei diesen wird die Öffentlichkeit aufgeschoben, bis der Grosse Rat über die geheime Beratung und das Ausmass der Geheimhaltung entschieden hat.

³ Im Übrigen richtet sich der Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Grossen Rates nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.

Art. 99 Abs. 1

¹ Die Kommissionssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

Art. 119 Abs. 1 und Abs. 2, 1. Satz

¹ Eine geheime Beratung findet statt, wenn der Grosse Rat darüber berät, ob in einer Sache geheim beraten werden soll, und wenn er über Begnadigungsgesuche berät.

² *Im 1. Satz die Wörter «oder ein wichtiges öffentliches Interesse» streichen.*

Art. 120 Abs. 2, 2. Satz (neu)

² (...); die Präsidentin oder der Präsident kann den Medien jedoch gestatten, über diese Beratungen in einer Weise berichten, die den Schutz, der mit den geheimen Beratungen bezweckt wurde, nicht verletzt.

Art. 129 Abs. 3

³ Den Ausdruck «oder den Mitgliedern des Grossen Rates als Kopie abgegeben» ersetzen durch «oder den Mitgliedern des Grossen Rates sowie den Medien als Kopie abgegeben».

Art. 173 Abs. 4, 1. Satz

⁴ Im 1. Satz das Wort «geheimen» streichen.

2. Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG, SGF 122.0.1)

Art. 2 Abs. 2

² Er erstattet dem Grossen Rat Bericht über seine Tätigkeit, stellt die Information der Öffentlichkeit sicher und sorgt für die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Art. 8 Information der Öffentlichkeit

¹ Der Staatsrat stellt gemäss der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten sowie den Bestimmungen dieses Gesetzes die Information der Öffentlichkeit über seine Absichten und Beschlüsse sowie über die bedeutenden Arbeiten der Kantonsverwaltung sicher.

² Unter Vorbehalt eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses gibt er seine wichtigen Beschlüsse von Amtes wegen bekannt und gibt dabei die zu ihrem Verständnis unentbehrlichen Dokumente ab.

³ Er erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, die insbesondere folgende Punkte regeln:

- a) die Befugnis zu informieren und die Koordination der Informationstätigkeit;
- b) wenn nötig das System für die Akkreditierung der Medienschaffenden;
- c) die Möglichkeiten, direkt zu informieren, insbesondere mit den modernen Kommunikationstechnologien;
- d) die Behandlung der Informationsgesuche.

Art. 9 Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

¹ Der Staatsrat trifft die erforderlichen Vollzugsmassnahmen, um das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Regierung und der Kantonsverwaltung sicherzustellen.

² Der Umfang und die Modalitäten dieses Rechts werden in der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten festgelegt.

Art. 12a (neu) Register der Interessenbindungen

Die Öffentlichkeit der Verbindungen der Mitglieder des Staatsrates zu privaten oder öffentlichen Interessen richtet sich nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.

Art. 30 Abs. 3, 2. Satz (neu)

(...); die Dokumente dieses Verfahrens sind nicht öffentlich zugänglich.

Art. 41 Abs. 3, 1. Satz

³ Das Sitzungsprotokoll ist nicht öffentlich zugänglich; (...)

3. Gesetz vom 20. November 1975 über die Oberamt männer (SGF 122.3.1)

Art. 8 Abs. 3 (neu)

³ Die Öffentlichkeit der Verbindungen der Oberamt männer zu privaten oder öffentlichen Interessen richtet sich nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.

4. Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG, SGF 122.70.1)

Art. 124 Abs. 1

¹ Die staatlichen Organe dürfen die Personendaten, die zur Verwaltung der Personaldossiers und zur Verwaltung der Gehälter erforderlich sind, nur für die Begründung und die Verwaltung des Dienstverhältnisses bearbeiten.

Art. 88 Abs. 1, 2. Satz (neu) und Abs. 3 (neu)

¹ (...). Die Verhandlungstermine werden den Medien und der Öffentlichkeit in dem Umfang und nach den besonderen Modalitäten, die vom Kantonsgericht bestimmt werden, zur Kenntnis gebracht.

³ Im Verhandlungssaal und überall, wo Verfahrensvorgänge stattfinden, sind Bild- und Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung der Verfahrensleitung untersagt.

Art. 88a (neu) 5^{bis}. Information der Öffentlichkeit
A) Im Allgemeinen

¹ Die Gerichtsbehörden stellen gemäss der einschlägigen Gesetzgebung und im Einklang mit den Prozessordnungen sicher:

- a) die Information der Öffentlichkeit über ihre Rechtsprechungs- und Verwaltungstätigkeit sowie über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit dem Gerichtswesen;
- b) die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

² Das Kantonsgericht kann diese Bestimmungen auf dem Verordnungsweg ergänzen.

Art. 88b (neu) B) Hängige Verfahren

¹ Die Gerichtsbehörden informieren über hängige Verfahren, wenn und soweit das öffentliche Interesse es rechtfertigt, insbesondere wegen der besonderen Tragweite der Angelegenheit, um die Bevölkerung zu warnen oder zu beruhigen oder um unzutreffende Meldungen und Gerüchte zu berichtigen.

² Sie achten dabei auf die Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Parteien und Dritter und berücksichtigen die Interessen der Untersuchung.

³ Artikel 72 der Strafprozessordnung bleibt ferner vorbehalten.

Art. 88c (neu) C) Abgeschlossene Verfahren

¹ Die Gerichtsbehörden sorgen in geeigneter Form für die Öffentlichkeit ihrer Urteile.

² Sie veröffentlichen die Urteile, die für die Rechtsprechung von Interesse sind, und machen mit den modernen Kommunikationstechnologien weitere Urteile, die für die Öffentlichkeit von Interesse sein können, öffentlich zugänglich.

³ Sie achten dabei auf den Schutz der Persönlichkeit von Parteien und Dritten.

6. Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1)

Art. 9^{bis} Öffentlichkeit

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich; der Ausschluss der Öffentlichkeit kann nicht angeordnet werden.

Art. 15 Abs. 2

Die Wörter «und über den Ausschluss der Öffentlichkeit» *streichen*.

Art. 22 Abs. 3

³ Das Protokoll ist innert zwanzig Tagen auszufertigen. Es ist der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen; Artikel 103^{bis} ist jedoch anwendbar, sobald es abgefasst ist.

Art. 34 Abs. 2 Bst. c^{ter} (neu)

² [Es [das Büro des Generalrats] obliegen ihm folgende Aufgaben: ...]

c^{ter}) Es stellt die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Generalrats sowie die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu dessen Dokumenten sicher;

Art. 38 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Ratsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Art. 57a (neu) Offenlegungspflichten

Die privaten und öffentlichen Interessenbindungen der Mitglieder des Gemeinderates müssen gemäss der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten gemeldet und in ein öffentliches Register eingetragen werden.

Art. 60 Abs. 3 Bst. j

³ [Ihm stehen unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung oder des Generalrates namentlich folgende Befugnisse zu: ...]

- j) Er stellt von Amtes wegen oder auf Antrag die Information der Öffentlichkeit über seine Absichten, seine Beschlüsse und gegebenenfalls über die bedeutenden Arbeiten der Gemeindeverwaltung sowie über die weiteren Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse sicher;

Art. 62 Abs. 3 (neu)

³ Seine Sitzungen sind nicht öffentlich; die Modalitäten des Ausschlusses der Öffentlichkeit sowie seiner allfälligen Aufhebung richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten.

Art. 83a (neu) Information der Öffentlichkeit und Zugang zu amtlichen Dokumenten

¹ Die Gemeindeorgane stellen die Information der Öffentlichkeit und die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss der einschlägigen Gesetzgebung und den Regeln dieses Gesetzes sicher.

² Die von der Gemeinde von Amtes wegen verbreitete Information richtet sich in erster Linie an ihre Bevölkerung; sie umfasst sämtliche Gemeindeangelegenheiten und legt besonderes Gewicht auf die interkommunale Zusammenarbeit.

Art. 83^{bis} und 83^{ter}

Die Artikel 83^{bis} und 83^{ter} werden in 83b und 83c unnummeriert.

Art. 84^{bis} Abs. 2 und 3

² Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten über diese Formen der Zusammenarbeit ist gewährleistet; zudem werden die Statuten der Gemeindeverbände in geeigneter Weise veröffentlicht.

³ *Aufgehoben*

Art. 98e Abs. 4

⁴ Sobald die Rechnung von der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat genehmigt wurde, stellt der Gemeinderat den Revisionsbericht dem Amt für Gemeinden zu; ab demselben

Zeitpunkt ist der Zugang der Öffentlichkeit zu diesem Bericht gewährleistet.

Art. 103^{bis} Einsichtsrecht

¹ Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Protokollen der Gemeindeversammlung und des Generalrates sowie den Voranschlägen und Jahresrechnungen der Gemeinden und ihrer Anstalten ist gewährleistet.

² Die Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates, des Büros des Generalrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich zugänglich. Folgende Ausnahmen bleiben jedoch vorbehalten:

- a) Der Gemeinderat kann die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in die Protokolle seiner Sitzungen, der Sitzungen der Kommissionen der Gemeindeversammlung und der Sitzungen der Verwaltungskommissionen gewähren;
- b) Das Büro des Generalrates kann die vollständige oder teilweise Einsichtnahme in die Protokolle seiner Sitzungen und der Sitzungen der Generalratskommissionen gewähren.

Art. 106 Abs. 2

² Die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung (Art. 9^{bis} und Art. 11 Abs. 2–24), den Voranschlag und die Rechnung (Art. 87–97^{bis}), das Einsichtsrecht (Art. 103^{bis}) sowie die Rechtsmittel (IX. Kap.) finden Anwendung.

Art. 117 Abs. 2

² Unter Vorbehalt besonderer Statutenbestimmungen sind die Regeln über die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Beratungen (Art. 9^{bis}, 16 und 17), die Abstimmungen ... (*Rest unverändert*).

Art. 120, 2. Satz

(...). Die Statuten können von den Artikeln 62 Abs. 1 und 2, 63 und 67 abweichen.

Art. 125 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 125a (neu) k^{bis}) Information und Konsultierung der
Bevölkerung

¹ Die Gemeindeversammlungen oder Generalräte der Mitgliedgemeinden werden von den Gemeinderäten regelmässig über die Verbandstätigkeit informiert.

² Die Information der Öffentlichkeit und der Medien über diese Tätigkeit wird in erster Linie durch den Vorstand sichergestellt; die Gemeinderäte sind jedoch ebenfalls zuständig, für die Information der Bevölkerung zu sorgen.

³ Die Aktivbürger der Mitgliedgemeinden können vom Gemeinderat oder vom Vorstand aufgefordert werden, ihm innert einer bestimmten Frist ihre Meinung in Bezug auf diese Tätigkeit mitzuteilen.

7. Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG, SGF 140.2)

Art. 12 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 34 Abs. 1 Bst. b^{bis} und c^{bis} (neu) und Bst. d, e und f

¹ [Folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden gelten sinngemäss:...]]

b^{bis}) der Artikel 9^{bis} über die Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindeversammlung;

c^{bis}) die Artikel 83a Abs. 1 und 125a über die Information, den Zugang zu amtlichen Dokumenten und die Konsultierung der Bevölkerung;

d) *den Verweis* «Artikel 83^{bis}» *durch* «Artikel 83b» *ersetzen*;

e) *den Verweis* «Artikel 83^{ter}» *durch* «Artikel 83c» *ersetzen*;

f) die Artikel 84 und 84^{bis} über die Reglemente und die Dokumente über die Zusammenarbeit mit Dritten;

8. Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG, SGF 17.1)

Art. 29 Abs. 1

¹ Die Aufsicht über den Datenschutz wird von der Kantonalen Aufsichtsbehörde für Öffentlichkeit und Datenschutz ausgeübt.

Art. 29a (neu) Kantonale Behörde

a) Zusammensetzung

¹ Die Kantonale Aufsichtsbehörde für Öffentlichkeit und Datenschutz setzt sich aus einer Kommission, einer oder einem Öffentlichkeitsbeauftragten und einer oder einem Datenschutzbeauftragten zusammen.

² Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr auf Grund dieses Gesetzes übertragen sind, durch die kantonale Kommission und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten.

³ Die Aufgaben, die sie im Bereich des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten wahrnimmt, werden durch die einschlägige Gesetzgebung geregelt.

Art. 30 Artikelüberschrift, Abs. 1, Abs. 2 Bst. a und Abs. 3

b) Kommission

¹ Die Kantonale Aufsichtsbehörde für Öffentlichkeit und Datenschutz setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und sechs Mitgliedern zusammen, die vom Grossen Rat auf Vorschlag des Staatsrates gewählt werden. Ihr Sekretariat wird von der oder dem Datenschutzbeauftragten und der oder dem Öffentlichkeitsbeauftragten gemeinsam geführt.

² [Die Kommission ... hat namentlich folgende Aufgaben:]

a) Sie leitet die Tätigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten und sorgt dabei dafür, dass diese Tätigkeit mit derjenigen der oder des Öffentlichkeitsbeauftragten koordiniert wird;

³ Die Kommission erstattet jährlich dem Grossen Rat auf dem Weg über den Staatsrat einen Bericht über ihre gesamte Tätigkeit und die Tätigkeit beider Beauftragten. Soweit das allgemeine Interesse es rechtfertigt, informiert sie die Öffentlichkeit über ihre Feststellungen.

Art. 31 Artikelüberschrift, Abs. 1, Abs. 2 (Bst. a–e: Betrifft nur den deutschen Text) und Abs. 3

c) Die oder der Datenschutzbeauftragte

¹ Die oder der kantonale Datenschutzbeauftragte wird vom Staatsrat ernannt. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Kommission ein.

² Die oder der Datenschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

Bst. a–c: Das Pronomen «Er» durch «Sie oder er» ersetzen.

- d) Sie oder er führt die Arbeiten aus, die ihr oder ihm von der Kommission zugewiesen werden.
- e) Sie oder er berichtet der Kommission über ihre oder seine Tätigkeit und teilt ihr ihre oder seine Feststellungen mit.

³ Die oder der Datenschutzbeauftragte holt die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigten Informationen ein. Sie oder er kann namentlich Auskünfte einholen, Akten herausverlangen, Inspektionen durchführen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die angegangenen Stellen können sich ihr oder ihm gegenüber nicht auf das Amtsgeheimnis berufen.

Art. 32 Artikelüberschrift und Abs. 1

d) Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Kantonale Aufsichtsbehörde für Öffentlichkeit und Datenschutz erfüllt ihre Aufgaben unabhängig.

9. Strafprozessordnung vom 14. November 1996 (StPO, SGF 32.1)

Art. 71 Abs. 2

² Die Einsichtnahme in die Akten eines abgeschlossenen Verfahrens richtet sich nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten; kann einer Partei oder einer Drittperson auf Grund dieser Gesetzgebung kein Zugang gewährt werden, so kann er nach den Voraussetzungen und Modalitäten von Absatz 1 gewährt werden.

Art. 170 Abs. 3

³ Die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen bestimmt sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

10. Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die kulturellen Institutionen des Staates (KISG, SGF 481.0.1)

Art. 20 Abs. 3 (neu)

³ Die Aussetzung der Konsultation darf jedoch die Rechte, die sich aus der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten ergeben, nicht einschränken.

Art. 23 Abs.3 (neu)

³ Die Aussetzung der Konsultation darf jedoch die Rechte, die sich aus der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten ergeben, nicht einschränken.

11. Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (PolG, SGF 551.1)

Art. 24 und 30 Abs. 2

Aufgehoben

12. Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG, SGF 610.1)

Art. 53 Abs. 3 (neu)

³ Diese Berichte sind nach den Voraussetzungen und in den Schranken der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten öffentlich zugänglich.

13. Gesetz vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank (FKBG, SGF 961.1)

Art. 17 Bankgeheimnis und Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Organe und das Personal unterstehen dem Bankgeheimnis; ausserdem gelten für sie sinngemäss die Regeln der Staatspersonalgesetzgebung über das Amtsgeheimnis.